

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **87 (2012)**

Heft 12: **Renovation**

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Bild: Tma Gabriele

Schneeräumen: Ohne vertragliche Abmachung obliegt diese Pflicht dem Vermieter.

wenn zudem sofortige schadenverhütende Massnahmen getroffen worden sind (zum Beispiel Alarmierung der Feuerwehr, Warnung der Bewohner). Ausserdem muss die Versicherung umgehend benachrichtigt werden, um sich von der Schadenssituation selber ein Bild machen

zu können. Die Versicherungspolizen sollten deshalb einer genauen Betrachtung unterzogen werden, wenn Schnee- und Eisbildung zu Problemen führen könnten. Die Versicherung wird folglich nicht bezahlen, wenn lediglich ein Schild «Achtung Rutschgefahr» aufgestellt wird.

Was ist zu tun?

Eine Rechtsschutzversicherung könnte bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten mit der Versicherung zumindest das Kostenrisiko für einen Prozess senken. Die Gebäudehaftpflichtversicherung wird schneller einlenken, wenn sie weiss, dass der Versicherte ohne Kostenrisiko bis vor Bundesgericht gehen kann. Fazit: Decken Sie sich als Vermieterin mit Schaufeln und Salz ein, stählen Sie Ihre Muskeln fürs morgendliche Schneeräumen und laden Sie sich ein Wetter-App auf Ihr Smartphone! Dann können Sie den Wintermonaten mit Freude entgegenblicken. ■

IN KÜRZE

Verpflichtung zu hindernisfreiem Bauen bei Sanierung

Wer Vorschriften für hindernisfreies Bauen nicht beachtet, muss dies bei einem späteren Umbau korrigieren. So muss bei Umbauten eine bestehende rechtswidrige Bauweise grundsätzlich hindernisfrei instand gestellt werden. Grundlage hierfür ist das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), das den Zweck hat, Hindernisse für Menschen mit Behinderung abzubauen.

Seit dessen Inkraftsetzung im Jahr 2004 müssen in der ganzen Schweiz Gebäude, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie Häuser ab neun Wohneinheiten und Gebäude mit mehr als fünfzig Arbeitsplätzen unter anderem mit einem Lift ausgestattet sein. Dabei muss die Liftkabine mindestens 110 x 140 Zentimeter gross sein. Diese Bauvorschriften haben nicht nur

Vorteile für Menschen mit Behinderung, sondern auch für Senioren oder für Mütter mit Kinderwagen. Bei der Beurteilung, ob der Bauherr zu behindertengerechten Bauten verpflichtet werden kann, ist jedoch das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten. Im Fall, dass der Bauherr nicht zur Umbaute verpflichtet wird, ist allerdings eine Entschädigung geschuldet beziehungsweise kann vom Gericht eine Entschädigung festgelegt werden. Detaillierte Informationen zum hindernisfreien Bauen können unter www.procap-bauen.ch eingesehen werden. Procap ist der grösste gesamtschweizerische Selbsthilfe- und Mitgliederverband von und für Menschen mit Handicap. Das BehiG findet man unter folgendem Link: www.admin.ch/ch/d/sr/1/151.3.de.pdf

ANZEIGE



Suchen Sie eine professionelle Liegenschaftsverwaltung für die Bewirtschaftung Ihrer Immobilien?

Wir betreuen heute mit 27 Vollzeitstellen über 8000 Mietobjekte mit einem Gebäudeversicherungswert von rund CHF 1,25 Mia. in der ganzen Schweiz. Unsere Mitarbeitenden verfügen über eine langjährige Erfahrung und ein grosses Know-how in der gesamtheitlichen Betreuung von gemeinnützigen Wohnbauträgern und Non-Profit-Organisationen.

Die Zivag Verwaltungen AG mit Hauptsitz in Bern, einer Niederlassung in Zürich und einer Filiale in Lausanne garantiert eine umfassende geographische Abdeckung.

Wir würden uns freuen, Ihnen unsere speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Dienstleistungen persönlich vorstellen zu dürfen.

Zivag Verwaltungen AG, Bern und Zürich, www.zivag.ch
Weltpoststrasse 20, 3000 Bern, francois.richard@unia.ch
Strassburgstrasse 11, 8021 Zürich, erich.rimml@unia.ch